



Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhld.-Pf. · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
RHEINLAND-PFALZ**

An Verteiler

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
II/3 - II/21

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich
Stefan Fabiszisky

Durchwahl:
(02 61) 30 29-1224
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lsv.rlp.de

Datum:
30. März 2006

Vereinheitlichung von Ausschreibungstexten

Hier: - Mischgutarten und Mischgutsorten

- Entsorgung und Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch

- Anlagen:**
- 1. Ausschreibungstext „Pechh. Befestigung aufnehmen“**
 - 2. Ausschreibungstext „Hydr. Geb. Tragschicht herstellen“**
 - 3. Ausschreibungstext „Randbereich pechh. HGT abdichten“**
 - 4. Musterbaubeschreibung „Entsorgung und Wiederverwendung von pechh. Straßenaufbruch“**

Aus der Diskussion im Erfahrungsaustausch „Straßenbautechnik“ war zu entnehmen, dass eine Vorgabe der im STLK zu ziehenden Grund- und Folgetexte, der bewährten und üblicherweise anzuwendenden Mischgutarten vorteilhaft ist, um eine Harmonisierung innerhalb des Landes zu erreichen.

Nachfolgend sind die Besonderheiten zu den einzelnen Mischgutarten und Mischgutsorten aufgeführt, die als Standardanforderung anzunehmen sind.

Die *kursiv* gedruckten Texte sind bei den entsprechenden Folgetexten ein zusetzen.

Deckschichten

Splittmastixbelag SMA 0/8 S und SMA 0/11 S (STLK 113 3)

Untersuchungen haben gezeigt, dass der SMA 0/8 mm die Dauerhaftigkeit der geforderten Griffigkeitsanforderungen länger erfüllen kann und bei einem Absanden mit 1/3 Material die lärmtechnischen Eigenschaften verbessert sind (-2dB(A)). Die Einbaudicke liegt bei 3,5 cm, die Minderdicke ist dem Binder zuzuschlagen.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (02 61) 30 29-0
Fax: (02 61) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage

Rheinland-Pfalz

- Bauklassen **SV;II und III mit besonderer Beanspruchung**
- Bindemittel **PmB 45 A** (PmB 25 A)
- Grobe Gesteinskörnungen mit einem Anteil und Art an Aufhellungsgesteinen nach Unterlagen des AG

Angabe in der Baubeschreibung:

- Anteil und Art der Aufhellungsgesteinen: 20 %iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine aus Quarzit oder. 30 % iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine alpiner Moräne.

Alternativ

- Grobe Gesteinskörnung..... mit einem 20 %iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine aus Quarzit oder. 30 % iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine alpiner Moräne.
- Grobe Gesteinskörnung Kategorie SZ 18
- Grobe Gesteinskörnung Kategorie PSV ≥ 53
- Kalksteinfüller (sofern die Eignung von Eigenfüller ausreichend bekannt ist, kann auch die Auswahl und Art frei bleiben)
- Asphaltmischgut ohne Verwendung von Asphaltgranulat

Asphaltbeton AB 0/11S (STLK 113 3)

- In Verkehrsflächen der **Bauklassen II bis III mit besonderen Beanspruchungen**
- Bindemittel **PmB 45 A** (PmB 25 A; Bitumen 50/70)
- Grobe Gesteinskörnungen mit einem Anteil und Art an Aufhellungsgesteinen nach Unterlagen des AG

Angabe in der Baubeschreibung:

- Anteil und Art der Aufhellungsgesteinen: 20 %iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine aus Quarzit bzw. 30 % iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine alpiner Moräne.

Alternativ

- Grobe Gesteinskörnung..... mit einem 20 %iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine aus Quarzit oder. 30 % iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine alpiner Moräne.
- Grobe Gesteinskörnung Kategorie SZ 18 ;
- Grobe Gesteinskörnung Kategorie..... PSV ≥ 53
- Füller: *Keine Angaben*
- Asphaltmischgut.....unter Verwendung von Asphaltgranulat

Asphaltbeton AB 0/11 (STLK 113 3)

- In Verkehrsflächen der **Bauklassen III bis VI**
- Bindemittel..... nach Wahl des AG
- Grobe Gesteinskörnungen mit einem Anteil und Art an Aufhellungsgesteinen nach Unterlagen des AG

Angabe in der Baubeschreibung:

- Anteil und Art der Aufhellungsgesteinen: 20 %iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine aus Quarzit bzw. 30 % iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine alpiner Moräne.

Alternativ

- Grobe Gesteinskörnung..... mit einem 20 %iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine aus Quarzit oder. 30 % iger Anteil zugelassener Aufhellungsgesteine alpiner Moräne.
- Grobe Gesteinskörnung Kategorie SZ 18 ;
- Grobe Gesteinskörnung Kategorie..... PSV \geq 50
- Füller: *Keine Angaben*
- Asphaltmischgut.....unter Verwendung von Asphaltgranulat

Bei begrenzt auftretenden besonderen Belastungen können mischgutversteifende Zusätze anstelle des Bindemittels PmB ausgeschrieben werden. Hier wurde in der Vergangenheit durch die Zugabe des natürlichen Mineralstoffes Schiefermehl, vertrieben unter der Firmenprodukt-namen Ardotin, gute Erfahrungen gemacht. Die Verwendung von PmB kann dann unterbleiben.

Binderschichten

Asphaltbinderschicht (STLK 113 2)

- In Verkehrsflächen der **Bauklassen SV;I;II und III mit besonderer Beanspruchung**
 - Bindemittel... **PmB 45 A** (PmB 25 A)
 - Grobe Gesteinskörnung Kategorie SZ 18 ;
 - Kalksteinfüller (*sofern die Eignung von Eigenfüller ausreichend bekannt ist, kann auch die Auswahl und Art frei bleiben*)
 - Asphaltmischgut.....unter Verwendung von Asphaltgranulat
-
- In Verkehrsflächen der **Bauklassen III bis VI**
 - Bindemittel....nach Wahl des AG
 - Grobe Gesteinskörnung Kategorie SZ 22;
 - Füller: *Keine Angaben*
 - Asphaltmischgut.....unter Verwendung von Asphaltgranulat

Für Bauklassen IV bis VI keine Kategorie für die SZ- Werte

- Bindemittel....nach Wahl des AG
- Füller: *Keine Angaben*
- Asphaltmischgut.....unter Verwendung von Asphaltgranulat

Die % -Zugabe von Asphaltgranulat bei den möglichen Asphaltarten, in Anhängigkeit von den asphalttechnologischen Eigenschaften des Granulates und den Zugabemöglichkeiten der Mischanlage, führt bei den in der BB angegeben Zugabemengen zu keinen Qualitätseinbußen des einzubauenden Mischgutes und ist Stand der Technik.

Hinweis zur Verwendung von PmB

Die für den Straßen- und Brückenbau verwendeten Bindemittelsorten PmB werden unterschieden in Sorte A (elastomermofizierte), C (thermoplastische) und H (höher polymermodifizierte) unterteilt.

Die Sorten A und C sind in ihren Eigenschaften nahezu identisch, jedoch hat sich die Verwendung von der Sorte C bei besonders beanspruchten Stellen, wie zum Beispiel, Ein- und Ausfahrten von Bushaltestellen; Bereich Fahrbahnteiler oder Haltestellen an stark beanspruchten Kreuzungsbereichen durch ihre thermoplastischen Eigenschaften besser bewährt.

Für diesen Bereich ist der Folgetext:

- Bindemittel **PmB 45 C**; PmB 25 C zu verwenden

Die Sorten C gelten dann auch für Gussasphalte.

Tragschichten

Durch die Umsetzung der europäischen Regelwerke in nationale Regelwerke sind die Tragschichten ohne Bindemittel aus den ZTV T genommen worden.

Die bauvertraglichen Anforderungen an Schichten ohne Bindemittel werden in der ZTV SOB StB geregelt, die Lieferbedingungen in der TL SoB StB und die Güteüberwachung in der TL G SoB StB, die in Kürze eingeführt wird. Für diese Schichten ist der neue STLK 112 anzuwenden. Für die hydraulisch gebundenen Tragschichten, wie auch die Asphalttragschichten gelten derzeit noch die Ausführungen der ZTV T StB und die entsprechenden STLK.

Bei der Auswahl der Folgetexte sollten nur dann Vorgaben bei der Art und Zusammensetzung des Materials gezogen werden, wenn die Besonderheit der Maßnahme oder regionale Erfahrungen eine bestimmte Vorgabe erforderlich machen. Zum Beispiel Festlegung eines bestimmten Baustoffgemisches bei einem Folgeabschnitt oder einer Teilmaßnahme sowie bei bekannten negative Erfahrungen regional bestimmter Baustoffgemische, die einen Ausschluss rechtfertigen und damit eine bestimmte Vorgabe begründen.

Zu beachten ist jedoch, dass bei einer begründeten Vorgabe im Leistungsverzeichnis, zum Beispiel: Schaumlava, Hartgesteine oder Gesteinsart, die regelwerkskonformen Begriffsbezeichnungen verwendet werden müssen. Die Abgabe von Nebenangeboten wird dadurch stark eingeschränkt und anderer technisch mögliche, zugelassene Gemische, zum Beispiel mit RC Materialien, werden zwangsweise ausgeschlossen.

Schichtenverbund

Je nach Bauklasse ist zur Erzielung eines besseren **Schichtenverbundes** die Unterlage mit den entsprechenden Materialien und Mengen anzusprihen.

Bauklassen SV; I bis III

Bei den Bauklassen ist zur Erreichung eines hohen Schichtenverbundes die darunter liegende Schicht mit einem **polymermodifiziertem Bindemittel**, PmOB Art C2 U 60 K, anzuspitzen. Bindemittelmenge je nach Unterlage, siehe M SNAR.

Bauklassen IV bis VI

Bei den genannten Bauklassen ist zur Erreichung des Schichtenverbundes die darunter liegende Schicht mit einer Bitumenemulsion U 60 K, anzuspitzen. Bindemittelmenge je nach Unterlage, siehe M SNAR.

Pechhaltige Bestandteile

Bei der Verwendung von pechhaltigen Ausbaustoffen sind die Texte in Anlehnung der STLK Texte zu verwenden.

Ausbau:

Für den Ausbau des Materials sind die GT 113 011 bzw. 113 016 anzuwenden und auf die für uns praktikable Abrechnungseinheit Tonnen (**t**) umzustellen.

Nebenangebote, die die Aufnahme pechfreien und pechhaltigen Straßenaufbaus in einem Paket beinhalten, dürfen nicht zugelassen werden, um den Anteil an pechhaltigen Stoffen nicht zu erhöhen.

Ausnahmen können bei Verbringung des pechhaltigen Straßenaufbruchs auf Deponie zugelassen werden, wenn dieses wirtschaftlicher ist (siehe Beispielrechnung Erfahrungsaustausch) oder die Zwischenlager keine weiteren Massen mehr aufnehmen können.

- siehe Anlage 1 (Ergänzungen / Änderungen gegenüber dem STLK sind *kursiv* gedruckt).

Einbau:

Die Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch sollte **nicht** in Foundationsschichten oder Verfestigungen erfolgen, sondern in hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT) nach dem „Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“.

Hier ist der STLK LB 114 anzuwenden und entsprechend an die pechhaltigen Materialien anzupassen. Die Anforderungen an den Einbau sind in der derzeit noch geltenden Fassung der ZTV T-StB festgelegt.

- siehe Anlage 2 und 3 (Ergänzungen / Änderungen gegenüber dem STLK sind *kursiv* gedruckt).

Hinweis : Nach Auskunft der Zwischenlagerbetreiber wird mit Annahme des pechhaltigen Straßenaufbruchs generell auch die Aufbereitung des Materials zu einem HGT - Material durch den Anlieferer vergütet, so dass bei der Wiederverwendung des Materials lediglich das Laden und Fördern zur Baustelle in Rechnung gestellt werden kann.

Dies muss in der entsprechenden Positionsbeschreibung erkenntlich sein und ist auch so in den Vorgaben der Baubeschreibung enthalten.

Die als Anlage 4 beigefügte aktualisierte Musterbaubeschreibung ist als Grundlage für die Ausschreibungspositionen mit heranzuziehen und kann in Kürze den Amtsvorlagen im Intranet entnommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Ausschreibungen im Geschäftsbereich des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, sind bitte ab sofort die o.g. Anmerkungen und Vorgaben zu berücksichtigen.

In Vertretung



A. Dreher

Verteiler:

LSV Bad Kreuznach
LSV Cochem
LSV Diez
LSV Gerolstein
LSV Kaiserslautern
LSV Kaiserslautern AS Dahn- Bad Bergzabern
LSV Koblenz
LSV Speyer
LSV Trier
LSV Worms + BB Bingen
LSV ABA Montabaur

2) Durchschrift

3) z.d.A. bei II/21

(Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem STLK 113 011 sind *kursiv* gedruckt)

Pechhaltige Befestigung aufnehmen (t)

Pechhaltige Befestigung lösen und aufnehmen.
Beschaffenheit des Materials nach Unterlagen des AG.

- 1.1 Deckschicht
- 1.2 Tragschicht
- 1.3 Befestigung auf Pflasterunterlage.
- 1.9 Schicht ...

- 2.1 Befestigung = Teerbeton.
- 2.2 Befestigung = Einstreu-/ Tränkmakadam.
- 2.3 Befestigung = Verfestigung.
- 2.4 Befestigung = Packlage.
- 2.9 Befestigung ...

- 3.1 Dicke bis 2,0 cm
- 3.2 Dicke über 2,0 bis 5,0 cm
- 3.3 Dicke über 5,0 bis 10,0 cm
- 3.4 Dicke über 10,0 bis 15,0 cm
- 3.5 Dicke über 15,0 bis 20,0 cm
- 3.6 Dicke über 20,0 bis 25,0 cm
- 3.7 Dicke nach Unterlagen des AG
- 3.9 Dicke ...

- 4.1 Fläche = Fahrbahn
- 4.2 Fläche = Fahrstreifen
- 4.3 Fläche = Zwickel und Streifen
- 4.4 Fläche = Randstreifen
- 4.5 Fläche = Rad- und Gehwege
- 4,9 Fläche ...

- 5.1 Lösen durch Fräsen
- 5.2 Lösen durch Fräsen, gefräste Fläche reinigen
- 5.3 Lösen durch Aufbrechen
- 5.9 Lösen *nach Wahl des AN*

- 6.2 Material verbleibt innerhalb der Baustelle zur Verwertung nach Unterlagen des AG.
- 6.9 Material *zu einem genehmigten stationären Zwischenlager mit dem Ziel der Wiederverwertung fördern und abladen.
Das Material muss während des Aufbruches und des Transportes gegen Niederschlag geschützt werden.*

Weitere Informationen siehe Abschnitt 5.4 der Baubeschreibung.

(Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem STLK 114 130 sind *kursiv* gedruckt)

Hydraulisch gebundene Tragschicht herstellen (t)

Hydraulisch gebundene Tragschicht herstellen

- 1.1 Als Unterlage für Asphalttschicht
- 1.2 Als Unterlage für Betonschicht

- 2.1 Einbaudicke bis 20 cm
- 2.2 Einbaudicke über 20 bis 30 cm
- 2.9 Einbaudicke *15 cm*

- 3.1 Bindemittel = CEM I 32,5 R.
- 3.2 Bindemittel = hydrophobierter Zement CEM I 32,5 N.
- 3.3 Bindemittel = hydraulischer Tragschichtbinder nach DIN 18 506.
- 3.9 Bindemittel ...

- 4.0
- 4.9.1 Aufbereitetes pechhaltiges Baustoffgemisch von der Aufbereitungsanlage / Zwischenlagerabholen (Entfernung zur Baustelle ca. km).*
- 4.9.2 Innerhalb der Baustelle gelöste und aufgenommene pechhaltige Befestigung im Zentralmischverfahren aufbereiten. Erforderliches Ergänzungsgestein und Bindemittel ist in den EP einzurechnen.*

- 5.1 Körnung 0/32.
- 5.2 Körnung 0/45.
- 5.9 Körnung ...

- 6.0
- 6.1 Kerben in der frischen Schicht im Fugenraster der Betondecke herstellen.
- 6.2 Kerben in der frischen Schicht in Querrichtung herstellen, Abstand = 5 m.
- 6.3 Kerben in der frischen Schicht in Querrichtung herstellen, Abstand = 2,5 m.
- 6.4 Kerben in der frischen Schicht herstellen, in Querrichtung Abstand = 5 m, in Längsrichtung je eine Kerbe zwischen den Fahrstreifen.
- 6.5 Kerben in der frischen Schicht herstellen, in Querrichtung Abstand = 2,5 m, in Längsrichtung je eine Kerbe zwischen den Fahrstreifen.
- 6.9 Kerben ...

- 7.0
- 7.1 Hydraulisch gebundene Tragschicht min. 3 Tage feucht halten.
- 7.2 Hydraulisch gebundene Tragschicht sofort nach der Herstellung mit 0,8 kg/m² Bitumenemulsion U 60 K ansprühen.
- 7.3 Hydraulisch gebundene Tragschicht sofort nach der Herstellung mit 0,8 kg/m² Bitumenemulsion U 60 K ansprühen und Lieferkörnung 2/5, Menge 5 bis 8 kg/m², aufstreuen.
- 7.4 Hydraulisch gebundene Tragschicht mit wasserhaltender Abdeckung versehen und feucht halten.
- 7.5 Hydraulisch gebundene Tragschicht sofort nach der Herstellung mit Folie abdecken.
- 7.9 Hydraulisch gebundene Tragschicht ...

- 8.0
- 8.1 Seitliche Abböschung mit Neigung 2 zu 1 herstellen.

Weitere Informationen siehe Abschnitt 5.4 der Baubeschreibung.

(Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem STLK 113 785 sind *kursiv* gedruckt)

Randbereiche pechhaltiger *HGT* abdichten (m)

Randbereich der pechhaltigen *HGT der OZ* mit Bitumenemulsion nach Unterlagen des AG abdichten.

- 1.1 Abdichtungsbreite = 30 cm zuzüglich abgeböschter Rand.
- 1.9 Abdichtungsbreite ...

- 2.1 Bindemittelmenge = 2,0 kg/m².
- 2.2 Bindemittelmenge = 3,0 kg/m², in mindestens zwei Arbeitsgängen
- 2.9 Bindemittelmenge ...

- 3.01 Bindemittel = Bitumenemulsion U 60 K.
- 3.02 Bindemittel = Bitumenemulsion für Kaltrecycling.
- 3.99 Bindemittel ...

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz	Leistungsbeschreibung	Anlage 4
---	------------------------------	----------

Baubeschreibung (Fassung 01/2006)

5.4 Entsorgung und Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch

5.4.0 Allgemein

Pechhaltiger Straßenaufbruch ist nach geltendem Recht als besonders überwachungsbedürftiger Abfall eingestuft, Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische). Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG ist Abfall vorrangig zu vermeiden, ist dies nicht möglich, ist er möglichst hochwertig zu verwerten. Verwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung.

Als besonders überwachungsbedürftiger Abfall ist pechhaltiger Straßenaufbruch gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 LAbfWAG grundsätzlich der SAM¹ anzudienen. Die Entsorgung ist vorab mittels Entsorgungsnachweis durch die SAM zu genehmigen.

Für Fahrzeuge, die pechhaltigen Straßenaufbruch transportieren wollen, muss in aller Regel eine Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG vorliegen und im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Transportgenehmigungen werden von den Regionaldienststellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) in den jeweiligen Kreisverwaltungen (KV) ausgestellt. Sie sind der Bauüberwachung auf Verlangen vorzuzeigen.

5.4.1 Entsorgung über Zwischenlager gemäß der Freistellung des LSV

Zur Vereinfachung des Andienungsverfahrens hat die SAM dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV Rhld.-Pf.) mittels Bescheid vom 04.02.2002 eine „Freistellung vom Entsorgungsnachweisverfahren und die Befreiung von der Andienungspflicht“ erteilt.

Hier erfolgt die Entsorgung zur Wiederverwendung des teer-/pechhaltigen Straßenaufbruchs durch Anlieferung bei einem in der Anlage zum Freistellungsbescheid des LSV genannten genehmigten stationären Zwischenlager. Die jeweils gültige, aktuelle Anlagenliste zum Freistellungsbescheid (mittels Nachtrag durch SAM erteilt) kann auf der Internetseite des LSV (www.lsv.rlp.de) unter der Rubrik „Service/Straßenbautechnik“ eingesehen werden.

Die Freistellung gilt ausnahmslos für den Entsorgungsweg zwischen den Baustellen des LSV und den aufgelisteten, freigestellten Zwischenlagern und zurück auf die Baustellen des LSV.

Die Kosten für die Ablagerung und Wiederaufbereitung des pechhaltigen Straßenaufbruchs sind vom Auftragnehmer an den Betreiber des Zwischenlagers zu zahlen. Diese sind einschließlich der Transportkosten zum Zwischenlager und sämtlicher Genehmigungen und Gebühren in den Einheitspreis einzurechnen.

¹ Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz	Leistungsbeschreibung	Seite:
---	------------------------------	--------

Baubeschreibung (Fassung 01/2006)

Im Transportfahrzeug sind mitzuführen

- eine Kopie des Freistellungsbescheides des LSV, einschließlich aktuellem Nachtrag und Anlagenliste
- LSV-Begleitschein für die Ladung (interner Begleitschein, wird von der örtlichen Bauüberwachung ausgestellt) und
- Transportgenehmigung für das Fahrzeug.

Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Originalwiegescheine und Übernahmescheine des Zwischenlagers als Beleg für eine ordnungsgemäße Weiterverwendung und für die Abrechnung **innerhalb von drei Werktagen dem Auftraggeber** vorzulegen.

Aus dem Beleg muss zweifelsfrei hervorgehen, dass es sich um pechhaltigen Straßenaufbruch handelt. Des Weiteren ist das Taragewicht des Lieferfahrzeuges bei jedem Wieegang neu zu wiegen.

Mit dem Wiegeschein ist der zugehörige LSV-Begleitschein (Original) ausgefüllt vorzulegen.

5.4.2 Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln

Für die Ausführung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln unter Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch gelten die **ZTVT-StB** und die im „**Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln**“ - Ausgabe 2002 - der FGSV festgelegten ergänzenden Regelungen zu Abschnitten 3.1 und 3.2 der ZTV T-StB 95, Fassung 2002 (Abschnitte 3, 4, 5 und 6 des Merkblattes).

Die umweltrelevanten Besonderheiten werden, abweichend zum o.g. Merkblatt durch den „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, Ausgabe 09/2003“ geregelt.

(Der Leitfaden steht zum Download auf der Internetseite des LSV zur Verfügung: www.lsv.rlp.de)

5.4.3 Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in emulsionsgebundenen Tragschichten

Für die Herstellung von Tragschichten mit pechhaltigen **emulsionsgebundenen** Baustoffgemischen gelten die im „**Merkblatt für die Wiederverwendung pechhaltiger Ausbaustoffe im Straßenbau unter Verwendung von Bitumenemulsionen**“ der FGSV, Abschnitte 5 und 6, sowie 8 bis 10 enthaltenen Festlegungen.

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz	Leistungsbeschreibung	Seite:
---	------------------------------	--------

Baubeschreibung (Fassung 01/2006)

Die umweltrelevanten Besonderheiten werden, abweichend zum o.g. Merkblatt durch den „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, Ausgabe 09/2003“ geregelt.